**Bundesrat** Drucksache **251/94**

22.03.94

AS - Fz

# Verordnung
**der Bundesregierung**

---

## Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Auslandsversorgung nach § 64 e des Bundesversorgungsgesetzes (1. AuslVersÄndV)

### A. Zielsetzung

1. Anpassung der Leistungen der Teilversorgung für deutsche Kriegsopfer mit Wohnsitz in Ost- und Südosteuropa.
2. Anpassung und Klarstellung bei der Bezeichnung der Staaten, in die eine Teilversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) gezahlt wird.

### B. Lösung

Anhebung des allgemeinen Ableitungssatzes in § 64e Abs. 2 Satz 1 BVG in Verbindung mit einer Senkung des nur für Beschädigte geltenden pauschalen Zuschlags nach § 64e Abs. 2 Satz 2 BVG.

Anhebung des für Vollwaisen von Beschädigten geltenden besonderen Ableitungssatzes nach § 2 der Auslandsversorgungsverordnung.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

## C. Alternativen

Keine

## D. Kosten

Durch die Anpassung der Leistungen der Teilversorgung für deutsche Kriegsopfer mit Wohnsitz in Ost- und Südosteuropa ergeben sich im Haushaltsjahr 1994 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 6,7 Mio. DM. Die Auswirkungen des Entwurfs auf die Folgejahre 1995 bis 1997 (in Mio. DM):

| 1995 | 1996 | 1997 |
|---|---|---|
| 12,4 | 11,7 | 11,0 |

**Bundesrat** Drucksache **251/94**

22.03.94

AS - Fz

# Verordnung
**der Bundesregierung**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Auslandsversorgung nach § 64 e des Bundesversorgungsgesetzes (1. AuslVersÄndV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

021 (311) - 820 00 - Au 64/94

Bonn, den 22. März 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Auslandsversorgung nach § 64 e des Bundesversorgungsgesetzes (1. AuslVersÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

# Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Auslandsversorgung nach § 64 e des Bundesversorgungsgesetzes (1. AuslVersÄndV) vom ... 1994

Auf Grund des § 64 e des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

## Artikel 1

Die Verordnung zur Auslandsversorgung nach § 64 e des Bundesversorgungsgesetzes vom 30. Juni 1990 (BGBl. I S. 1321) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1
Anwendungsbereich

Teilversorgung nach § 64 e des Bundesversorgungsgesetzes erhalten Deutsche und deutsche Volkszugehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Albanien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Rußland, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und in den sonstigen Staaten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien und der ehemaligen Sowjetunion."

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2
Abweichender Ableitungssatz

(1) Der Ableitungssatz in § 64 e Abs. 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes beträgt 45 vom Hundert.

(2) Der Ableitungssatz des pauschalen Zuschlags nach § 64 e Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes beträgt 20 vom Hundert.

(3) Vollwaisen erhalten abweichend von § 64 e Abs. 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes drei Viertel der Grundrente."

(4) Beschädigte erhalten Grundrente in Höhe des bisher gezahlten Betrags, solange dies günstiger ist."

3. § 4 wird gestrichen; § 5 wird § 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1):
Die bisherigen Staatenbezeichnungen sind durch die Bildung von Nachfolgestaaten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, der ehemaligen Sowjetunion und der Tschechoslowakei teilweise überholt.
Die Neufassung dient der Anpassung und Klarstellung.

Zu Nummer 2 (§ 2):
Die bisherigen Ableitungssätze in § 64 e Abs. 2 BVG, die für Deutsche und deutsche Volkszugehörige in Ost- und Südosteuropa gelten, sind seit 1. Juli 1990 unverändert geblieben. Seitdem haben sich bei einer Gesamtbetrachtung der betreffenden Staaten die entsprechenden Kriegsopfer- und sonstigen Sozialleistungen wesentlich, zum Teil um ein Mehrfaches erhöht, insbesondere in Polen, wo rd. zwei Drittel der Teilversorgungsberechtigten leben. Um wesentlichen Änderungen der für die Teilversorgung maßgebenden Verhältnisse Rechnung zu tragen, ermächtigt § 64 e Abs. 5 Satz 2 Buchst. b) BVG zu einer entsprechenden Änderung der Ableitungssätze.
Absatz 1 sieht eine Erhöhung des bisherigen Ableitungssatzes von einem Drittel (§ 64 e Abs. 2 Satz 1 BVG) auf 45 v. H. vor, um diesen wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, wie sie sich bei einer Gesamtbetrachtung der betreffenden Staaten im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland darstellen, Rechnung zu tragen. Die Anpassung trägt zugleich dem vom Bundesverfassungsgericht (Entscheidung vom 8. Januar 1981 - BVerfGE 56,1 ff.) festgestellten Grundsatz Rechnung, eine vergleichbare Vollversorgung unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den Wohnsitzstaaten soweit wie möglich anzustreben.

Absatz 2 sieht zugleich eine Abschmelzung des pauschalen Zuschlags für Beschädigte (§ 64 e Abs. 2 Satz 2 BVG) von einem Drittel auf ein Fünftel vor, um im Hinblick auf die nach Absatz 1 vorgesehenen Erhöhung des allgemeinen Ableitungssatzes auf 45 v. H. eine Annäherung an das deutsche Leistungssystem der Kriegsopfergrundrenten zu erreichen; abweichend von den differenzierteren deutschen Leistungssystem sehen bislang eine Reihe ausländischer Leistungssysteme verhältnismäßig hohe Leistungen für geringer Beschädigte im Verhältnis zu Schwerbeschädigten und Hinterbliebenen vor.
Absatz 3 sieht eine Anpassung des für die rd. 160 Vollwaisen geltenden besonderen Ableitungssatzes von der Hälfte auf drei Viertel der Grundrente vor.
Absatz 4 enthält eine Besitzstandsregelung, da sich andernfalls bei Leichtbeschädigten die Grundrente aufgrund der Herabsetzung des pauschalen Zuschlags nach Absatz 2 trotz der Erhöhung des Ableitungssatzes nach Absatz 1 vorübergehend verringern würde.

Zu Nr. 3 (§ 4):
Die Berlin-Klausel ist obsolet geworden.

Zu Artikel 2:
Der Inkrafttretenstermin berücksichtigt die allgemeine Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend § 56 BVG zum 1. Juli 1994.

Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

1.1 Anpassung der Leistungen für das Jahr 1994 in Mio. DM 6,7

1.2 Auswirkungen für die Folgejahre in Mio. DM

| 1995 | 1996 | 1997 |
|---|---|---|
| 12,4 | 11,7 | 11,0 |

Diese Mehraufwendungen sind im Bundeshaushalt 1994 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 1997 enthalten.

2. Auswirkungen auf die Länderhaushalte

Finanzielle Belange der Länder werden nicht berührt.

3. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Wirtschaft nicht mit Kosten belastet wird.

4. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

**Bundesrat** Drucksache **251/94** (Beschluß)

**29.04.94**

# Beschluß
**des Bundesrates**

---

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Auslandsversorgung nach § 64 e des Bundesversorgungsgesetzes
(1. AuslVersÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946